



Notburga-Haus gemeinnützige GmbH Sittarder Str. 191, 41748 Viersen

An die
Interessenten eines
Heimplatzes im
Notburgahaus Viersen

Viersen, im Jahre 2026

Erklärung zu den Vorabinformationen

Sehr geehrte Interessenten,

vor Abschluss des Heimvertrages sind wir nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) gemäß § 3 verpflichtet, Sie schriftlich über den Vertragsinhalt zu informieren und Sie auf die Möglichkeiten späterer Leistungs- und Entgeltveränderungen hinzuweisen.

Folgende schriftliche Informationen sind mir übergeben worden:

- Vorabinformationen für Heimplatzbewerber im Notburgahaus mit folgendem Inhalt:
 - o Informationen gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)
 - o aktuell gültige Leistungsentgelte (Preisliste)
 - o Informationen zum Pflegewohngeld und zur Sozialhilfe
 - o Qualitätsinformationen über die Pflegeeinrichtung (MD-Prüfung)
 - o weiterführende Informationen für Sie
 - o Text des Heimvertrages

Mit freundlichen Grüßen

(Pleißner)

Geschäftsführer / Einrichtungsleiter

Die vorgenannten Unterlagen sind mir im Vorgespräch erläutert worden.

Mir ist ausreichend Gelegenheit gegeben worden diese Unterlagen zur Kenntnis zu nehmen. Ein Text des Heimvertrages ist mir vor Abschluss zur Verfügung gestellt und erläutert worden. Ich hatte ausreichend Gelegenheit den Inhalt des Heimvertrages zur Kenntnis zu nehmen. Fragen wurden im Vorgespräch beantwortet. Ein Exemplar des Heimvertrages erhalte ich nach Unterzeichnung in Kopie.

Viersen, den _____

Unterschrift
Bewohner(in) / vertretungsberechtigte Person

Notburga-Haus
gemeinnützige GmbH
Verwaltungsratsvorsitzender
Ulrich Waßenhoven
Geschäftsführer
Andreas Pleißner

Sitz der Gesellschaft
41748 Viersen
Handelsregister
AG Mönchengladbach, HRB 13611
St.-Nr. 102/5865/1326

Telefon: 02162 – 53016-0
Telefax: 02162 – 53016-260
info@notburgahaus.de
www.notburgahaus.de
IK 510 510 871

Bankverbindung
Sparkasse Krefeld
IBAN DE52320500000059360784
BIC SPKRDE33
Stand: Januar 2026

Vorabinformationen

für Heimplatzbewerber

im Notburgahaus Viersen



Notburga-Haus gemeinnützige GmbH
Altenpflegeheim
Sittarder Straße 191
41748 Viersen

Telefon: 0 21 62 / 530 16 – 0
Fax: 0 21 62 / 530 16 – 260

E-Mail: info@notburgahaus.de
www.notburgahaus.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1.0 Informationen gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz WBVG	3
1.1 Erklärung	3
1.2 Lage der Einrichtung	3
1.3 Bauliche Gestaltung der Einrichtung.....	3
1.4 Ausstattungsmerkmale des Notburgahauses	3
1.5 Ihr Privatbereich	4
1.6 Eingebrachte Sachen.....	5
1.7 Gemeinschaftsräume	5
1.8 Leistungen der Hauswirtschaft	5
1.9 Leistungen der Küche.....	7
1.10 Leistungen der Pflege	7
1.11 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege – spezielle Pflege	8
1.12 Leistungen der Betreuung.....	8
1.13 Zusätzliche Betreuungsleistungen	8
1.14 Therapeutische Leistungen	9
1.15 Leistungen der Haustechnik	9
1.16 Leistungen der Verwaltung	9
1.17 Leistungsentgelte	9
1.18 Entgelterhöhungen.....	10
1.19 Anregungen oder Beschwerden.....	10
1.20 Interessenvertretung.....	10
2.0 Die aktuell gültigen Leistungsentgelte (Preisliste)	11
3.0 Informationen zum Pflegewohngeld und zur Sozialhilfe	13
3.1 Allgemeine Erklärung zum Pflegewohngeld und zur Sozialhilfe	13
3.2 Detailliertere Informationen zum Pflegewohngeld	13
3.3 Detaillierte Informationen zur Sozialhilfe	14
3.4 Unterhaltsprüfung.....	14
3.5 Prüfung sonstiger Ansprüche	14

3.6	Informationspflicht	15
3.7	Wohngeld	15
4.0	Qualitätsinformationen über die Pflegeeinrichtung (MD-Prüfung)	16
5.0	Weiterführende Informationen für Sie	17
5.1	Der Leitgedanke des Trägers	17
5.1.1	Erklärung zum Leitgedanken.....	17
5.1.2	Selbstverständnis des christlichen Hauses.....	17
5.1.3	Der Bewohner steht im Mittelpunkt unseres Handelns	17
5.1.4	Als Dienstgemeinschaft erfüllen wir unseren Auftrag	17
5.1.5	Anspruch an Leitende	18
5.2	Ein kurzer geschichtlicher Überblick zum Notburgahaus	18
5.3	Die Pflege in unserer Einrichtung – „unser Herzstück“	19
5.3.1	Das Pflegekonzept	19
5.3.2	Pflegeleitbild im Notburgahaus – „Menschen würdig pflegen“.....	19
5.3.3	Das Strukturmodell.....	22
5.3.4	Die Pflegeorganisation	23
5.3.5	Dokumentation im Pflegebereich	24
6.0	Schlusswort	24
	Anhang (aktueller Heimvertrag).....	25

1.0 Informationen gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz WBVG

1.1 Erklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem § 3 des WBVG stellen wir Ihnen unser Leistungsangebot, unsere Entgelte, Möglichkeiten der Finanzierung, unsere geprüfte Qualität sowie unsere Arbeitsweise vor.

1.2 Lage der Einrichtung

Das Altenpflegeheim Notburgahaus liegt im Ortsteil „Rahser“, im Nord-Osten der Kreisstadt Viersen.

Seine ruhige Lage – eingebettet in eine gepflegte, parkähnliche Umgebung – trägt zum Wohlbefinden der Bewohner bei.

In unmittelbarer, fußläufiger Nähe befinden sich die Kath. Kirche St. Notburga, verschiedene Einkaufsmöglichkeiten, sowie eine Poststelle und einige Arztpraxen.

Das Zentrum Viersens lässt sich mit Niederflurbussen über die 150 m entfernte Bushaltestelle in regelmäßigen Abständen an allen Wochentagen bequem erreichen.

1.3 Bauliche Gestaltung der Einrichtung

Die bauliche Konzeption trägt den Bedürfnissen älterer und behinderter Menschen Rechnung und schafft ein wohnliches Umfeld.

Die Ebenen des Hauses sind durch einen Aufzug und mehrere Treppen problemlos erreichbar. Durch die barrierefreie Bauweise bestehen keine Probleme für Rollstuhlfahrer/innen.

Das Gebäude entspricht den Vorschriften des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) des Landes Nordrhein-Westfalen.

1.4 Ausstattungsmerkmale des Notburgahauses

Unser Altenpflegeheim verfügt über insgesamt 72 Wohnplätze, wovon 56 Plätze im Einzelzimmer und 16 Plätze im Doppelzimmer angeboten werden.

Die zentral gelegenen Personalräume in der Mitte der Wohnbereiche bieten eine Anlaufstelle für Bewohner und Besucher.

Über eine große Informationstafel im Foyer können Sie sich und Ihre Gäste gut im Haus zu Recht finden.

In der Cafeteria steht Ihnen ein Kaffeevollautomat zur Verfügung.

Die geräumigen Wohnbereichsbäder verfügen über großenverstellbare Hubbadewannen.

Ein Wintergarten, als Ergänzung der Cafeteria, wurde im IV. Quartal 2015 in Betrieb genommen und lädt zum Verweilen ein.

1.5 Ihr Privatbereich

Die zur Verfügung stehenden Einzel- und Doppelzimmer haben eine Größe von 18,69 qm bzw. 31,04 qm. Die Zimmer sind möbliert mit elektrisch betriebenem Pflegebett (bei Bedarf mit Leselampe), Kleiderschrank, Wäscheschränken, abschließbarem Wertefach, Nachttisch, Sideboard, Bücherregal sowie Tisch und zwei Stühlen. Abgetrennt vom Wohnraum befindet das Bad mit einer Größe von 4,58 qm, welches mit einer behindertengerechten Dusche/WC und Waschtisch ausgestattet ist. In jedem Bewohnerzimmer befindet sich eine Hausnotrufanlage mit der Sie das Pflegepersonal jederzeit erreichen können. Der TV-Anschluss ist ebenfalls grundsätzlich im Bewohnerzimmer vorhanden. Ein Telefonanschluss oder drahtloser Internetzugang wird nach Absprache zu den dann gültigen Gebühren freigeschaltet.

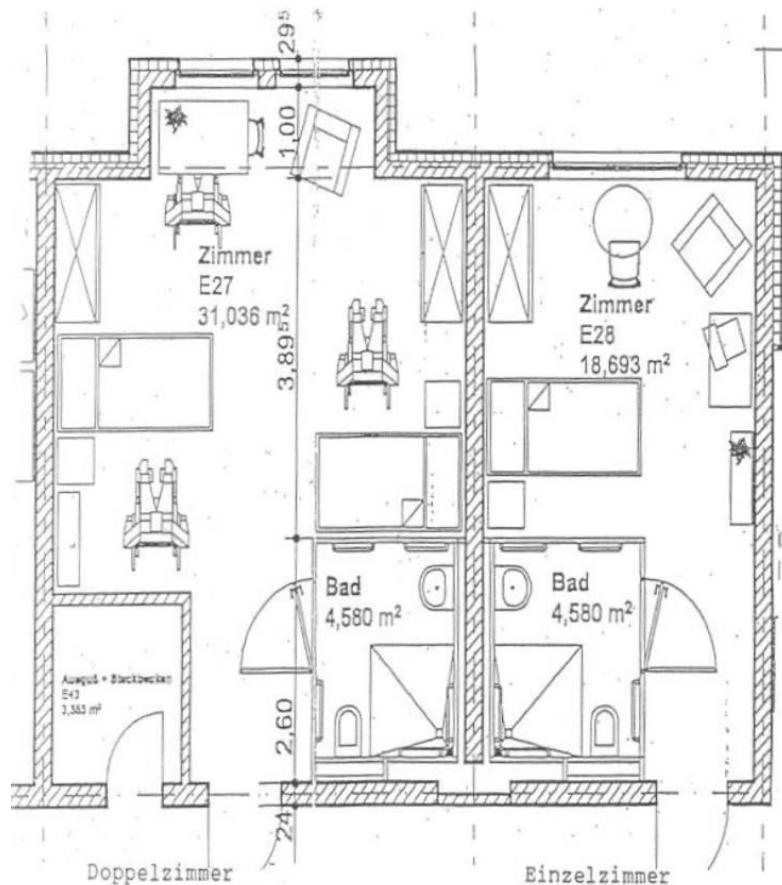


Abbildung: Grundriss eines Doppel- und eines Einzelzimmers

1.6 Eingebrachte Sachen

Ihren Privatbereich können Sie selbstverständlich Möbel und anderen Einrichtungsgegenständen gestalten. In welchem Umfang dies möglich ist, besprechen Sie bitte vorher mit der Einrichtungsleitung.

1.7 Gemeinschaftsräume

Ihnen stehen Räume zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben des Hauses zur Verfügung. Für die Nutzung dieser Räume, Einrichtungen und Anlagen wird kein gesondertes Entgelt verlangt.

Eine Ausnahme bildet die alleinige Nutzung durch einzelne Bewohner, z.B. für private Feierlichkeiten, der Cafeteria mit Wintergarten, des Hauskapelle und ggf. des Gemeinschaftsraumes im Obergeschoss. In diesen Fällen kann ein gesondertes Entgelt erhoben werden. Auskünfte erteilt Ihnen gern unsere Hauswirtschaftsleitung.

Im Haus selbst finden Sie:

- Einen großen Veranstaltungs- / Aufenthaltsraum (Cafeteria mit Wintergarten)
- Aufenthalts-, Beschäftigungs- und Raucherräume sowie eine Hauskapelle
- Terrassen und Balkone
- Grünanlagen mit Bänken
- Friseursalon

1.8 Leistungen der Hauswirtschaft

Die Mitarbeiter der Hauswirtschaft reinigen die Räumlichkeiten und die Wäsche, beraten in hauswirtschaftlichen Angelegenheiten und sind mitverantwortlich für die Gestaltung einer wohnlichen Atmosphäre.

Bei der Reinigung der Wohnräume wird auf Ihre Bedürfnisse Rücksicht genommen.

Bettwäsche, Waschhandschuhe, Handtücher und Tischwäsche erhalten Sie von uns.

Privatwäsche wird kostenlos gekennzeichnet. Die Reinigung der persönlichen Wäsche kann im Haus erfolgen, wenn diese waschmaschinen- und trocknergeeignet ist. Eine chemische Reinigung Ihrer Bekleidung kann vermittelt werden. Die Kosten gehen zu Ihren Lasten.

Nachfolgend geben wir eine Empfehlung, welcher Mindestbestand an persönlicher Wäsche in einer Altenpflegeeinrichtung vorgehalten werden sollte:

Bezeichnung	Menge	Bezeichnung	Menge
Bademantel	1	Nachthemden/Schlafanzüge	10
BH	6 – 8	Pullover	8 – 10
Blusen/Hemden	8 – 10	Strickjacken	2 – 3
Hosen/Röcke	4 – 8	Strümpfe/Socken/Strumpfhosen	20
Jogginganzüge/Hausanzüge	2	T-Shirts	10
Kleider	2 – 4	Unterhemden	15
Mütze/Schal	2 – 3	Unterhosen	20

Bitte denken Sie ebenfalls an eine kleine Reisetasche mit Namensanhänger für mögliche Krankenhouseinweisungen.

Damit Sie lange Freude an Ihrer Wäsche behalten und aus hygienischen Gründen, bitten wir Sie auf folgendes beim Wäscheeinkauf zu achten:

Bezeichnung	Anforderungen	Wasch-temperatur
Blusen/Hemden	- waschbar in der Maschine - trocknergeeignet - ohne Pailletten, Perlen und Lochmuster	30°C – 40°C
Bademantel	- waschbar in der Maschine - trocknergeeignet	30°C – 40°C
Hosen/Röcke	- waschbar in der Maschine - trocknergeeignet - keine Wolle, Mohair, Angora, Seide etc.	40°C
Jogginganzüge/Hausanzüge	- waschbar in der Maschine - trocknergeeignet	40°C
Kleider	- waschbar in der Maschine - trocknergeeignet - keine Wolle, Mohair, Angora, Seide etc. - ohne Pailletten, Perlen und Lochmuster	40°C
Mütze/Schal	- waschbar in der Maschine - trocknergeeignet	30°C
Nachthemden/Schlafanzüge	- farbecht - waschbar in der Maschine - trocknergeeignet - ohne Spitzen, Rüschen oder Reißverschluss	40°C – 60°C
Pullover	- waschbar in der Maschine - trocknergeeignet - keine Wolle, Mohair, Angora, Seide etc.	30°C
Strickjacken	- waschbar in der Maschine - trocknergeeignet - keine Wolle, Mohair, Angora, Seide etc. - ohne Pailletten, Perlen und Lochmuster	30°C
Strümpfe/Socken/Strumpfhosen	- waschbar in der Maschine - trocknergeeignet	40°C
T-Shirts	- waschbar in der Maschine - trocknergeeignet - keine Wolle, Mohair, Angora, Seide etc.	40°C
Unterwäsche	- 100% Baumwolle - möglichst weiß - kochfest - ohne Lochmuster und ohne Rüschen	60°C – 90°C

Für weitere Fragen können Sie sich gern an unsere Hauswirtschaftsleitung wenden.

1.9 Leistungen der Küche

Aufgabe der Mitarbeiter der Küche ist es, Mahlzeiten nach ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen unter Berücksichtigung Ihrer Wünsche und Bedürfnisse zuzubereiten und so zu präsentieren und zu servieren, dass Sie in einer kultivierten Atmosphäre Ihre Mahlzeiten einnehmen können. Bei Behinderung und Krankheit wird auf besondere Bedürfnisse Rücksicht genommen und Ihren Fähigkeiten und Gewohnheiten Rechnung getragen. Unsere Küchenleitung ist verpflichtet, den Beirat in die Planung der Mahlzeiten einzubeziehen.

Wir bieten folgende im Entgelt enthaltene Mahlzeiten an:

- Frühstück
- Mittagessen mit Wahlkomponenten
- Abendessen mit Wahlkomponenten
- Kaffee und Kuchen
- Zwischenmahlzeiten (*bei Bedarf*)

Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs sind jederzeit erhältlich.

Bei Bedarf werden leichte Vollkost oder Diäten nach ärztlicher Verordnung besonders für Sie zubereitet.

1.10 Leistungen der Pflege

Ihnen wird die in Ihrer Situation erforderliche Hilfe zur Unterstützung zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens angeboten. Die Pflege dient auch der Minderung sowie der Vorbeugung einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit.

Ziel ist es, Ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu erhalten und dabei Ihre persönlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten zu respektieren.

Unsere Mitarbeiter verpflichten sich, Ihre Lebensgewohnheiten zu berücksichtigen und das Prinzip Ihrer Zustimmung zu den Pflegeleistungen zu achten.

Zu den Leistungen der Pflege gehören:

- Unterstützung im Bereich der Mobilität
- Unterstützung bei der Ernährung
- Unterstützung im Bereich der Ausscheidungen
- Unterstützung im Bereich der Körperpflege
- Unterstützung bei psychischen und sozialen Problemlagen und Bedürfnissen

Die Leistungen der allgemeinen Pflege werden nach dem anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse erbracht. Wir nutzen seit der zweiten Jahreshälfte 2017 das Strukturmodell, an dem wir uns orientieren und unterwerfen uns einem strukturierten Qualitätsmanagementprozess.

Die Planung und Pflege erfolgt möglichst mit Ihnen gemeinsam oder einer Person Ihres Vertrauens.

Umfang und Inhalt der Pflege orientieren sich auch aus der jeweiligen Zuordnung zu einem Pflegegrad.

Bei Veränderungen des Pflegebedarfes passen wir unsere Leistungen Ihrem veränderten Bedarf an.

Führt ein veränderter Pflegebedarf dazu, dass für Sie unseres Erachtens ein anderer Pflegegrad zutrifft, fordern wir Sie auf Ihre Pflegekasse entsprechend zu benachrichtigen. Über den Grad der Pflegebedürftigkeit entscheidet die Pflegekasse entsprechend der Empfehlung des medizinischen Dienstes (MD).

1.11 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege – spezielle Pflege

Wir erbringen auch Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, soweit sie nicht vom behandelnden Arzt erbracht werden. Diese Leistungen werden im Rahmen der ärztlichen Anordnung erbracht.

Die Versorgung mit den notwendigen Medikamenten erfolgt durch die örtliche Apotheke, bei freier Apothekenwahl.

Die freie Arztwahl wird garantiert. Wir sind Ihnen aber auf Wunsch gerne bei der Vermittlung ärztlicher Hilfe behilflich.

1.12 Leistungen der Betreuung

Die Mitarbeiter unserer Betreuung geben Ihnen die notwendigen Hilfen bei der Gestaltung Ihres Lebensraums und bei der Orientierung in Ihrem neuen Zuhause. Sie tragen auch Sorge, dass Sie Gelegenheit haben, an kulturellen, religiösen und sozialen Angeboten teilzunehmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Betreuung stehen Ihnen, Ihren Angehörigen oder anderen Vertrauenspersonen für Einzelgespräche und Beratung zur Verfügung. Die Beratungsinhalte unterliegen der Schweigepflicht, wenn Sie die Mitarbeiter der Betreuung nicht von der Schweigepflicht entbinden.

Wir bieten spezielle Freizeitangebote und kulturelle Veranstaltungen an. Sie werden an der Programmgestaltung beteiligt. Für die vorgenannten Angebote und Veranstaltungen werden in der Regel keine gesonderten Entgelte erhoben. Besonders kostenintensive Veranstaltungen können gegen Entgelt besucht werden. Die Entgelte werden bei der Ausschreibung der Veranstaltung bekannt gegeben und vorher mit dem Beirat des Hauses abgesprochen.

1.13 Zusätzliche Betreuungsleistungen

Wenn Sie einen erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung haben und Ihre Pflegekasse das auch so feststellt, bieten wir Ihnen zusätzliche Betreuung und Aktivierung durch eine Betreuungsassistenz an.

1.14 Therapeutische Leistungen

Zur Vermeidung und Verminderung der Pflegebedürftigkeit können Sie sich Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation verordnen lassen. Hierzu gehören Leistungen der Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie. Wir werden bei der Pflegeplanung in Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt auf Möglichkeiten der Rehabilitation achten und zur Sicherung des Rehabilitationserfolges mit den behandelnden Ärzten und Therapeuten zusammenarbeiten.

Therapeutische Leistungen der Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie werden nach ärztlicher Verordnung in Ihrem Zimmer oder in den Praxisräumen auf unserem Gelände durch zugelassene externe Therapeuten erbracht. Natürlich können Sie auch andere Therapeuten Ihres Vertrauens beauftragen.

1.15 Leistungen der Haustechnik

Die Haustechnik ist verantwortlich für die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit aller haus- und betriebstechnischen Anlagen. Zu den Aufgaben gehört auch die Hilfestellung bei der Gestaltung und Erhaltung Ihres persönlichen Wohnraumes, falls Sie oder Ihnen nahestehende Personen dies nicht erledigen können.

Hilfestellungen und Dienste beim Ein- und Auszug können wir Ihnen gerne vermitteln.

1.16 Leistungen der Verwaltung

Die Mitarbeiterinnen der Verwaltung sind verpflichtet, Sie oder Ihre Angehörigen in Fragen der Kostenabrechnung und im Umgang mit Kassen und Behörden zu beraten. Zu ihren Aufgaben gehören auch der Empfang von Besuchern, die Vermittlung an die zuständigen Ansprechpartner sowie die Entgegennahme und Weiterleitung von Telefonaten und Anfragen von Ihnen.

Wir können Ihnen auch bei der Verwendung und Verwaltung Ihres Barbetrages behilflich sein. Jede Ausgabe wird dann dokumentiert, die bestimmungsgemäße Verwendung wird zentral geprüft und kann Ihnen oder Ihrem Beauftragten jederzeit belegt werden.

Die Öffnungszeiten der Verwaltung entnehmen Sie bitte dem Aushang am Büro oder dem Paragraphen 5 des Heimvertrages.

1.17 Leistungsentgelte

Die Entgelte werden ausschließlich in Verhandlungen zwischen den öffentlichen Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträgern) und dem Träger der Einrichtung festgelegt. Das Ergebnis dieser Verhandlungen, die Vergütungsvereinbarung, kann jederzeit eingesehen werden. Die Preisbestandteile sind:

- Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen (inkl. Soziale Betreuung)
- Entgelt für Unterkunft (inkl. hauswirtschaftlicher Leistungen)
- Entgelt für Verpflegung (inkl. hauswirtschaftlicher Leistungen)
- Entgelt für die Ausbildung im Pflegebereich (Ausbildungsumlage)

-
- Entgelt für Investitionsaufwendung
 - ggf. Einzelzimmerzuschlag

Die Höhe der aktuellen einzelnen Entgelte entnehmen Sie bitte dem Kapitel 2.0.

1.18 Entgelterhöhungen

Natürlich sind auch bei uns Preiserhöhungen nicht ausgeschlossen.

Heimentgelte werden immer für einen bestimmten Zeitraum zwischen dem Heimträger, den Pflegekassen und den Sozialämtern vereinbart. Nach Ablauf dieses Zeitraums können die Sätze neu verhandelt werden. Sind unsere Einkaufspreise oder die Personalkosten nachweislich gestiegen oder ist eine Steigerung absehbar, können unsere Verhandlungspartner einer Erhöhung der Entgelte zustimmen. Diese Erhöhung muss Ihnen vier Wochen vorher angekündigt werden.

Wenn Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gerne an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenden.

1.19 Anregungen oder Beschwerden

Ihre Anregungen oder Beschwerden nehmen wir im Rahmen unseres Beschwerdemanagements gerne entgegen.

Wenn Sie Anregungen, Wünsche oder Kritik anzubringen haben, dann wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an unsere zuständigen Mitarbeiter.

Das im Eingangsbereich ausgelegte Formblatt trägt dazu bei, dass Ihre Äußerung schriftlich fixiert und an die Stelle geleitet wird, die zur Behebung des Problems oder zur Einleitung und Umsetzung Ihrer Anregung beitragen kann. Beim Ausfüllen des Formulars sind Ihnen die Mitarbeiter gerne behilflich.

Wir verstehen Ihre Anregung oder Beschwerde als einen wichtigen Beitrag in unserer Arbeit und als Chance, uns in unseren Leistungen verbessern zu können.

1.20 Interessenvertretung

Ihre Interessen werden auch durch den von den Bewohnerinnen und Bewohnern gewählten (Bewohner-)Beirat vertreten. Regelmäßige Informationen erhalten Sie entweder schriftlich oder im Rahmen der jährlich stattfindenden Informationsveranstaltung. Im Eingangsbereich (Foyer) finden Sie eine Übersicht der jeweiligen Ansprechpartner.

2.0 Die aktuell gültigen Leistungsentgelte (Preisliste)

Die Leistungen im Rahmen des SGB XI -Pflegeversicherungsgesetz- sind Regelleistungen. Die Vergütung der vollstationären Pflege richtet sich nach den Vereinbarungen gemäß §§ 84, 85 und 87 SGB XI sowie § 75 SGB XII -Sozialhilfe-. Die gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen basieren auf der Grundlage des § 10 Alten- und Pflegegesetz (APG NRW) und des § 12 Abs. 6 Durchführungsverordnung zum APG (APG DVO).

Unsere Pflegesätze (Tagessätze) mit Gültigkeit seit dem 01.01.2025 bis auf weiteres, der Vergütungszuschlag nach PflBG mit Gültigkeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 und die Investitionskosten mit Gültigkeit vom 01.01.2024 bis fortlaufend sind:

Pflegegrad	1	2	3	4	5
Heimentgelt für stationäre Pflegedienstleitung sowie für med. Behandlungspflege und soziale Betreuung	58,70 €	75,25 €	92,15 €	109,77 €	117,69 €
Unterkunft	24,57 €	24,57 €	24,57 €	24,57 €	24,57 €
Verpflegung *	18,92 €	18,92 €	18,92 €	18,92 €	18,92 €
Vergütungszuschlag zur Ausbildungsumlage	5,68 €	5,68 €	5,68 €	5,68 €	5,68 €
Investitionskosten **	17,89 €	17,89 €	17,89 €	17,89 €	17,89 €
Gesamtkosten	125,76 €	142,31 €	159,21 €	176,83 €	184,75 €
ggf. zzgl. Einzelzimmerzuschlag	1,12 €	1,12 €	1,12 €	1,12 €	1,12 €

* Bei der ausschließlichen, nicht nur vorübergehenden Ernährung über eine PEG-Sonde unter Einschluss der Flüssigkeitsversorgung wird dieses Entgelt um 6,31 € gemindert, sofern der Sachkostenaufwand für die Sondernährung von einem anderen Kostenträger übernommen wird.

** Es wurde im IV. Quartal 2025 ein Antrag auf eine neue Festsetzung der Investitionskosten beim LVR gestellt. Leider ist bisher über diesen Antrag noch nicht beschieden worden. Daher kommt es für den Zeitraum ab dem 01.01.2026 zu einer Nachberechnung.

Wir berechnen jeden Monat mit 30,42 Pflegetagen!

Unser einrichtungseinheitlicher monatlicher Eigenanteil (Pflegegrad 2 – 5) beträgt 1.484,08 €.

Die Kosten des Heimaufenthaltes, namentlich die Leistungen für Unterkunft und Verpflegung (sogenannte Hotelkosten), Investitionskosten (ggf. zuzüglich des Einzelzimmerzuschlags) sowie ggf. für von der Pflegekasse nicht abgedeckte Pflegekosten (inkl. der Ausbildungsumlage) sind vom Bewohner selbst zu tragen.

Eine Abmilderung dieser Kostenbelastung bietet das Pflegewohngeld in NRW, durch das unter bestimmten Voraussetzungen die Investitionskosten (Schuldendienst, bauliche Instandhaltung) bezuschusst werden.

Sozialhilfe kommt in Betracht, wenn das Einkommen und Vermögen des Bewohners nach den entsprechenden sozialhelferechtlichen Bestimmungen nicht zur Finanzierung der restlichen Heimkosten ausreichen.

3.0 Informationen zum Pflegewohngeld und zur Sozialhilfe

3.1 Allgemeine Erklärung zum Pflegewohngeld und zur Sozialhilfe

Pflegewohngeld und Sozialhilfe sind einkommens- und vermögensabhängige Sozialleistungen, die Bewohner einer Pflegeeinrichtung unter bestimmten Voraussetzungen erhalten können.

3.2 Detailliertere Informationen zum Pflegewohngeld

Das Pflegewohngeld wird nach den Voraussetzungen des Alten- und Pflegegesetzes NRW und seiner Durchführungsverordnung gewährt. Voraussetzung ist zunächst, dass Ihr Einkommen und Vermögen und das Ihres nicht getrennt lebenden Ehepartners, eingetragenen Lebenspartners oder der mit Ihnen in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft lebenden Person ganz oder teilweise nicht ausreicht, um die Investitionskosten zu tragen. Für den Einsatz des Einkommens und des Vermögens gelten die Vorschriften des Elften Kapitels des SGB XII entsprechend. Von dem Einkommen sind zusätzlich die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, der Barbetrag zur persönlichen Verfügung und die von der Pflegekasse nicht abgedeckten Pflegekosten abzusetzen. Außerdem ist bei der Anrechnung Ihres Einkommens ein weiterer Selbstbehalt von 50 € monatlich, jedoch beschränkt auf den jeweiligen Einkommensüberhang zu belassen. Das Vermögen darf den Betrag von bis zu 10.000 € bzw. 15.000 € bei nicht getrennt lebenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern sowie eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften nicht übersteigen. Weiter muss es sich um einen dauerhaften (d.h. keinen Kurzzeit-)Aufenthalt zur Pflege handeln. Auch muss Ihr Pflegebedarf in der Regel mit Pflegegrad 2 anerkannt sein.

Pflegewohngeld wird nach der gesetzlichen Regelung grundsätzlich von uns als Einrichtung beantragt. Dazu benötigen wir Ihre Zustimmung bzw. Bevollmächtigung, die wir mit dem beiliegenden Formblatt einholen. Die Antragstellung ist außerdem nur möglich, wenn uns die erforderlichen Angaben und Unterlagen zu Ihrem Einkommen und Ihrem Vermögen sowie ggf. Einkommen und Vermögen Ihres Ehepartners, eingetragenen Lebenspartners oder der mit Ihnen in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft lebenden Person zur Verfügung gestellt werden. Sofern Sie uns die erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig vorlegen, wird der Antrag von uns nicht gestellt. Sie oder Ihr gesetzlicher Vertreter können dann **selbst den Antrag auf Pflegewohngeld** beim zuständigen Sozialamt stellen.

Pflegewohngeld wird grundsätzlich ab Antragstellung gewährt. Erfolgt die Antragstellung auch für einen bereits abgelaufenen Zeitraum, wird Pflegewohngeld für höchstens drei Monate rückwirkend ab dem Tag bewilligt, ab dem die Voraussetzungen erfüllt waren.

Pflegewohngeld wird unmittelbar an die Einrichtung ausgezahlt. Sie erhalten hierüber von der Behörde einen Bescheid.

Für beihilfeberechtigte Bewohner kann ein Pflegewohngeldanspruch in Betracht kommen, wenn nach dem jeweiligen Beihilfesystem eine Hilfeleistung für den Investitionskostenanteil nicht gewährt wird. Beihilfeberechtigten Bewohnern wird dringend empfohlen, sich bei ihrer jeweiligen Beihilfestelle danach zu erkundigen, ob das Beihilfesystem entsprechende Hilfeleistungen vorsieht. Ein Pflegewohngeldantrag ist in diesen Fällen von ihnen selbst zu stellen.

3.3 Detaillierte Informationen zur Sozialhilfe

Sozialhilfe kann gewährt werden, wenn die Leistungen der Pflegekasse, das Pflegewohngeld sowie Ihr bzw. das von Ihrem Ehepartner einzusetzende Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um die Kosten zu decken. Geschützt ist dabei ein Geldbetrag i.H.v. 10.000 € pro Ehepartner. Geschützt sein kann weiterhin ein sog. „angemessenes Hausgrundstück“, das Ihr Ehepartner (bevorzugt gemeinsam mit Angehörigen) bewohnt. Hierbei kommt es auf den Wert und auf die qm-Fläche der bewohnten Räume an. Nähere Auskünfte erteilen das Sozialamt und Beratungsstellen.

Die Zahlung von Sozialhilfe ist nicht von einem formellen Antrag abhängig. Sie kann aber erst ab **Bekanntwerden der Notlage** der betroffenen Person beim Sozialhilfeträger geleistet werden. Wird z.B. während des Aufenthaltes in der Pflegeeinrichtung deutlich, dass zu seiner Finanzierung trotz Leistungen der Pflegeversicherung und Einsatz der eigenen Einkünfte bzw. der des Ehepartners sowie des nicht geschützten Vermögens alsbald der geschonnte Geldbetrag i.H.v 10.000 € (bei Ehepaaren 20.000 €) angetastet werden müsste, um die laufenden Kosten zu decken, sollte vor Inanspruchnahme Ihres Schonvermögens das zuständige Sozialamt informiert werden. Dies sollte am Besten schriftlich unter Angabe des Namens, der Adresse und der Pflegebedürftigkeit erfolgen. Sie bzw. Ihre Angehörigen können dazu auch auf dem Amt vorsprechen. Das Sozialamt wird dann noch weitere Unterlagen benötigen. Ferner wird die Bearbeitung voraussichtlich einige Zeit in Anspruch nehmen. Dies ist letztlich für Sie unschädlich, da die Gewährung von Sozialhilfe ab dem Zeitpunkt erfolgt, ab dem das Sozialamt informiert war. Wird das Sozialamt aber nicht rechtzeitig informiert, können aus der verspäteten Mitteilung erhebliche finanzielle Einbußen folgen.

3.4 Unterhaltsprüfung

Sobald für Sie Sozialhilfe gewährt wird, gehen Unterhaltsansprüche kraft Gesetzes nach § 94 SGB XII auf den Sozialhilfeträger über. Der Übergang findet jedoch nur statt, wenn das Brutto-Jahreseinkommen der Angehörigen (in der Regel der Kinder) über 100.000 € liegt. Für diesen Fall wird geprüft, inwieweit die Kinder in der Lage sind, aus ihrem Einkommen und Vermögen Unterhaltszahlungen zur Deckung der entstehenden Sozialhilfeauffwendungen zu leisten. Im Rahmen der Unterhaltsüberprüfung werden Selbstbehälte nach der Düsseldorfer Tabelle eingeräumt. Auch bei der Prüfung von Unterhaltsansprüchen aus Vermögen werden sehr hohe Freibeträge berücksichtigt. Ein vom Unterhaltpflichtigen und Angehörigen selbst genutztes Haus ist in jedem Fall im Rahmen der Unterhaltsüberprüfung geschütztes Vermögen.

Unterhaltsüberprüfungen werden nur bei einer Sozialhilfegewährung vorgenommen.

3.5 Prüfung sonstiger Ansprüche

Neben der Prüfung von Unterhaltsansprüchen sind bei einer Pflegewohngeld- und/oder Sozialhilfegewährung weitere vorrangige Ansprüche nach § 93 SGB XII zu überprüfen und ggf. überzuleiten. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Ansprüche:

-
- vertragliche Ansprüche (z. B. Wohnrecht, freie Beköstigung, Hege und Pflege)
 - Herausgabeansprüche nach § 528 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (z. B. Schenkungen, Hausübertragungen)
 - Ansprüche gegen private Versicherungen (z. B. Unfall- und Haftpflichtversicherungen)

Entsprechende Ansprüche können ggf. auch zu einer Ablehnung der Anträge führen.

3.6 Informationspflicht

Sofern Pflegewohngeld und/oder Sozialhilfe gewährt wird, sind Sie, Ihre Betreuer, Angehörige sowie die Einrichtungen verpflichtet, dem Sozialhilfeträger alle Änderungen anzugeben, die für die Leistungsgewährung wichtig sind. Dies sind insbesondere:

- jede Einkommens- und Vermögensänderung (Vermögen nur, wenn es die Vermögensgrenze übersteigt!)
- Mitteilung über einen beantragten höheren Pflegegrad
- Änderung des Pflegegrades - Beendigung des Heimaufenthaltes aufgrund von Verlassen der Einrichtung (Heimwechsel/ Rückkehr nach Hause) oder Tod der/des Hilfeempfängers/in
- Vorübergehende Abwesenheitszeiten (z. B. Krankenhaus, Urlaub)
- Unterhaltsverpflichtete sind ebenfalls verpflichtet, jede Änderung in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen mitzuteilen.

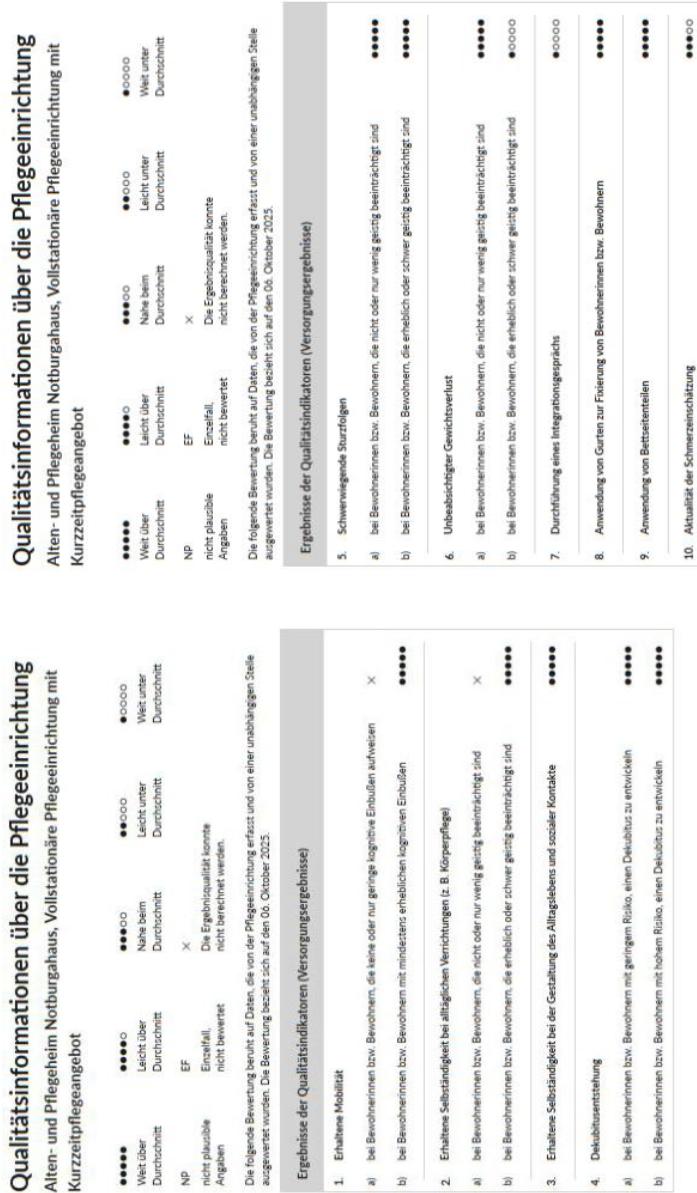
3.7 Wohngeld

Bewohner einer stationären Pflegeeinrichtung können wohngeldberechtigt sein, wenn sie dauerhaft in der Einrichtung wohnen, über ein geringes Einkommen verfügen und wenn ihr verwertbares Vermögen 60.000 Euro nicht überschreitet. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, den Anspruch auf Wohngeld zu prüfen. Ein etwaiger Antrag ist bei der örtlich zuständigen Wohngeldbehörde zu stellen.

4.0 Qualitätsinformationen über die Pflegeeinrichtung (MD-Prüfung)

Der Medizinische Dienst (MD) wird von den Landesverbänden der Pflegekassen beauftragt in zugelassenen Pflegeeinrichtungen Qualitätsprüfungen durchzuführen.

Nachfolgend erhalten Sie einen kurzen Ergebnis-Überblick über die vergangene MD-Prüfung in unserem Haus:



 Die Regeln zur Bewertung der Qualitätsindikatoren werden Ihnen auf Wunsch von der Pflegeeinrichtung ausgetragen.

11. 12.

Abbildung: Ergebnis-Überblick über die vergangene MD-Prüfung aus 2025

Weitere Informationen zum aktuellen MD-Prüfungs-Bericht erhalten Sie bei Bedarf bei der Geschäftsführung.

5.0 Weiterführende Informationen für Sie

Nachfolgend möchten wir Ihnen einige weiterführende Informationen geben, die ggf. für Sie von Interesse sein könnten.

5.1 Der Leitgedanke des Trägers

5.1.1 Erklärung zum Leitgedanken

In der Begegnung mit den Menschen in unserem Aufgaben- und Arbeitsbereich leitet uns das christliche Menschenbild. Die Würde des Menschen ist in jeder Lebensphase zu achten. Seine Rechte zu fördern und zu schützen soll unser tägliches Handeln bestimmen.

Alle Leistungen sind Dienstleistungen, die sich an den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner orientieren sowie an ihrer Lebenssituation und Lebensgeschichte. Die Dienstleistungen sind Teil einer ganzheitlichen Betreuung, die zum Ziel hat, die Kraft zur Selbsthilfe, die Selbständigkeit und die eigene Lebensführung zu fördern.

Dieses Leitbild dient allen im Haus Tätigen als Wegweisung in gemeinsamer Verantwortung und in vertrauensvoller Zusammenarbeit diesen Dienst zu vollziehen.

5.1.2 Selbstverständnis des christlichen Hauses

Wir legen Wert auf eine christliche Grundhaltung, die von allen zu akzeptieren und zu fördern ist. Unser ganzes Tun und Handeln orientiert sich am Wohl des Bewohners, der in seiner Ganzheitlichkeit angenommen wird.

Das Einbeziehen von Angehörigen und vom sozialen Umfeld ist für uns selbstverständlich, damit der alte Mensch Geborgenheit und ein Zuhause findet.

Die letzte Phase des Lebens unserer Bewohner versuchen wir zu begleiten und in besonderer Weise ihre Würde zu schützen.

5.1.3 Der Bewohner steht im Mittelpunkt unseres Handelns

Es ist unser Ziel, individuell auf die Bedürfnisse des Bewohners einzugehen und ihm freundlich und respektvoll zu begegnen. Ständig steigende Herausforderungen stellen uns vor die Aufgabe, gezielt und effektiv mit unseren Ressourcen zum Wohle des Bewohners umzugehen.

Die Tagesstruktur soll aktivierende Möglichkeiten für den Bewohner beinhalten und sich möglichst an seinen Gewohnheiten und Bedürfnissen orientieren. In unser pflegerisches Handeln beziehen wir den Bewohner ein und nutzen seine Ressourcen, um seine Selbständigkeit zu erhöhen und zu fördern.

5.1.4 Als Dienstgemeinschaft erfüllen wir unseren Auftrag

Dienstgeber sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Fachbereiche bilden eine Dienstgemeinschaft und erfüllen gemeinsam die Aufgaben in unserem Hause.

Dienstgemeinschaft beinhaltet gegenseitiges Vertrauen, wechselseitigen Respekt und den festen Willen, miteinander und über den eigenen Bereich hinaus zum Wohle des Bewohners und aller in der Einrichtung Täglichen zusammen zu arbeiten.

Unsere Zusammenarbeit soll geprägt sein von Achtung, Respekt und Verständnis, unabhängig von der Tätigkeit, der Qualifikation und der ethnischen Herkunft.

Die notwendige Beteiligung und Mitverantwortung wird ermöglicht durch

- wechselseitige Information über die arbeitsbezogenen Angelegenheiten,
- innerbetrieblich klare Strukturen,
- regelmäßige Absprachen.

Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden über den Träger und über die Arbeitsweise informiert sowie in das konkrete Arbeitsfeld eingearbeitet.

5.1.5 Anspruch an Leitende

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Führungs- und Leitungsaufgaben betraut sind, haben nach innen und nach außen eine Vorbildfunktion. Leitende sind verpflichtet, die Grundordnung des kirchlichen Dienstes zu kennen, sich mit der Zielsetzung des Hauses zu identifizieren und die Einrichtung loyal zu vertreten.

Der Umgang mit Mitarbeitern und Bewohnern soll von Klarheit, Freundlichkeit und Kooperation geprägt sein. Bei Entscheidungen und Problemen ist die Meinung der Betroffenen einzubeziehen.

5.2 Ein kurzer geschichtlicher Überblick zum Notburgahaus

Das Notburgahaus geht auf eine Stiftung aus dem Jahre 1902 zurück. Zuerst diente es schulentlassenen Mädchen als Erziehungs- und Ausbildungsstätte.

In der Zeit nach dem ersten Weltkrieg wurde das Notburgahaus zu einem Zentrum caritativen Wirkens. Dazu gehörte unter anderem die Versorgung der Armen und Notleidenden der Umgebung mit Nahrung und Kleidung.

Der Festsaal des Hauses wurde 1923 zur Notkirche für die Rektoratsgemeinde umgestaltet.

1930 richteten Augustinerinnen aus Neuss im Haus einen Kindergarten ein, führten Koch- und Nähkurse durch und übernahmen die ambulante Krankenpflege.

Die den Rheinischen Landeskliniken angeschlossenen „Aufenthaltsräume für Nervenkranke“, die 1933 eröffnet wurden, entwickelten sich schrittweise zu einer gerontopsychiatrischen Abteilung.

Nachdem 1955 der Pfarrsaal gebaut und Wohnräume für ältere Menschen geschaffen worden waren, hatte das Notburgahaus seine endgültige Bestimmung gefunden.

Im Laufe der nachfolgenden Jahre wurde das Haus in seiner baulichen Substanz und Kapazität immer wieder erweitert und den veränderten Bedingungen und Erfordernissen angepasst.

Da das frühere Gebäude nicht mehr den baurechtlichen Anforderungen, an die sich wandelnde Altenpflege entsprach, wurde erstmals im Jahre 1992 die Errichtung eines Ersatzbaus in Erwägung gezogen.

Nach langwierigen Verhandlungen mit den zuständigen Behörden konnte am 08.05.2000 mit den Arbeiten zum Neubau des Notburgahauses begonnen werden. Nach zweijähriger Bauzeit erfolgte die Inbetriebnahme des Ersatzbaus für 72 vollstationäre Pflegeplätze zum 15.08.2002. Am 24.11.2002 segnete Pfarrer Horst Ewald die neuen Räume ein und übergab somit die Einrichtung ihrer Bestimmung.

Im Wege der Rechtsnachfolge hat die Kath. Kirchengemeinde St. Remigius Viersen zum 01.01.2009 die Trägerschaft über unsere Betreuungseinrichtung übernommen und am 19.11.2009 die Notburga-Haus gemeinnützige GmbH zum 01.01.2010 gegründet. Zum Geschäftsführer ist der Einrichtungsleiter Herr Andreas Pleißner bestellt; das Amt des Verwaltungsratsvorsitzenden übt Herr Ulrich Waßenhoven aus.

5.3 Die Pflege in unserer Einrichtung – „*unser Herzstück*“

5.3.1 Das Pflegekonzept

Das Pflegekonzept gliedert sich, orientiert am Leitbild der Einrichtung, in den Einrichtungstag ein. Es beschreibt die wesentlichen Punkte der pflegenden Mitarbeiter in der Arbeit mit unseren Bewohnern.

Der Pflegebereich sieht sich analog zu den anderen Bereichen innerhalb der Einrichtung als Dienstleister für die Belange der Bewohner. Die pflegenden Mitarbeiter leisten wichtige Beiträge für das Wohlbefinden der Bewohner, der Erhaltung und Erweiterung der Qualität im Notburgahaus.

5.3.2 Pflegeleitbild im Notburgahaus – „Menschen würdig pflegen“

Die Pflege in unserem Haus ist vom christlichen Menschenbild geprägt. Im Mittelpunkt unseres vielseitigen Angebots steht der Mensch, den wir je nach Wunsch und Bedarf in unterschiedlichem Umfang zur Seite stehen. Das Handeln der Mitarbeiter aller Qualifikationen orientiert sich an den Grundwerten der Menschenwürde, Nächstenliebe, Offenheit, Toleranz, Akzeptanz, dem Vertrauen und gegenseitigem Respekt.

Wir sehen Pflege als zwischenmenschlichen Prozess, der von vier Elementen bestimmt wird:

1. Die Person des alten/pflegebedürftigen Menschen
2. Die Person des/der Pflegenden
3. Das Umfeld, in dem Pflege stattfindet
4. Die Pflegehandlung selbst

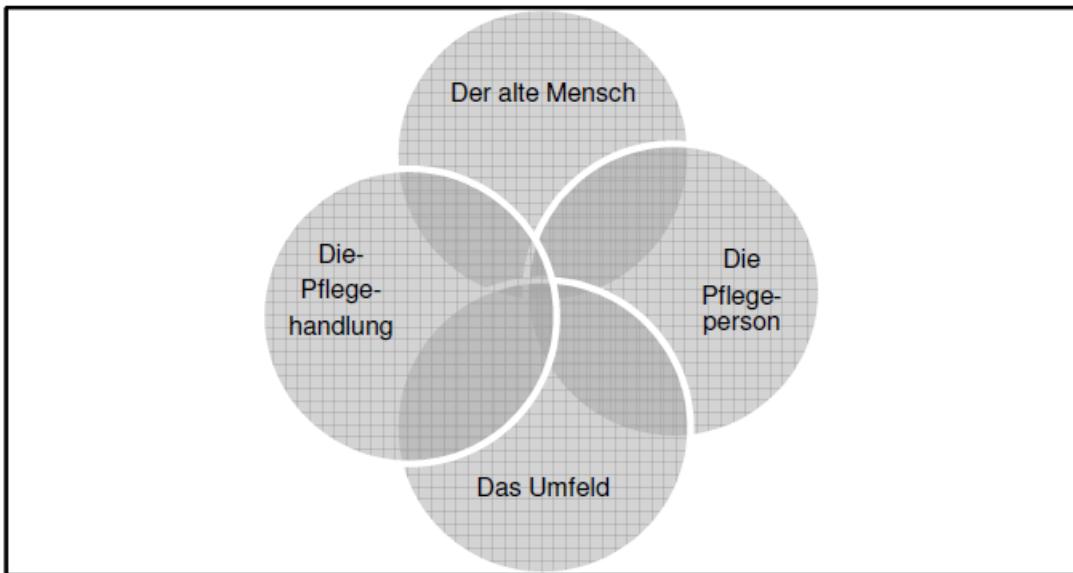


Abbildung: grafische Darstellung der Pflege als zwischenmenschlicher Prozess

Die Pflege kann durch physische, psychische und/oder soziale Faktoren bestimmt sein. Einschränkungen in physischen, psychischen und/oder sozialen Bereichen können nicht losgelöst voneinander gesehen werden, sie bedingen sich gegenseitig und werden ihrerseits wiederum von der Biographie und vom Umfeld mitbestimmt.

„Menschen würdig pflegen“, d. h. für uns, sie als Mensch ernst zu nehmen:

- Als Mensch, der ein einzigartiges Wesen ist, das in einem ständigen Austausch mit seiner Umwelt ist und sich in einem dauernden Entwicklungs- und Veränderungsprozess befindet.
- Als Mensch, der nach Unabhängigkeit und Selbstständigkeit strebt und für den Selbstbestimmung und Selbstverantwortung grundlegende Bedürfnisse sind.
- Als Mensch, der Teil einer Gemeinschaft ist, die er beeinflusst und der gleichzeitig von ihr beeinflusst wird.
- Als Mensch, der um sich selbst erleben, annehmen und entwickeln zu können Beziehungen zu anderen Menschen braucht.
- Als Mensch, der in seiner Einzigartigkeit geprägt ist durch seinen Lebenslauf und durch sein Umfeld.
- Als Mensch, der sich im Laufe seines Lebens Kompetenzen erworben und seinen Erfahrungshintergrund entwickelt hat, worauf sein Erleben, sein Denken, Fühlen und Handeln beruhen.

Wir achten den Menschen so wie er ist, unabhängig von möglichen körperlichen, geistigen und seelischen Veränderungen im Zusammenhang mit Alter und/oder Gebrechlichkeit und Krankheit.

Die vom „Runden Tisch Pflege“ entworfene „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“ betrachten wir als richtungsweisend.

Unser gemeinsames Streben gilt dem Wohlbefinden des Menschen in seinen verschiedenen Lebensphasen. Im Prozess des Sterbens versuchen wir, den Menschen nicht allein zu lassen, sondern eine seinen Wünschen und seinen Bedürfnissen angemessene Begleitung zu ermöglichen. Hierbei streben wir auch die Inanspruchnahme ergänzender Dienste wie etwa der Hospizinitiative Kreis Viersen e. V. (ambulante Dienste zur Sterbebegleitung) an.

Die Autonomie des Bewohners im Sinne einer möglichst weitgehenden Selbstentscheidungs- und Selbsthandlungskompetenz versuchen wir weitestgehend zu erhalten und zu fördern bzw. wiederherzustellen. Hierzu setzen wir eine aktivierende, bewohnerorientierte Pflege ein, die vorhandene Ressourcen erkennt und fördert. Hiermit versuchen wir, eine möglichst partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Pflegenden und Bewohnern zu erreichen.

Die Angehörigen werden von uns als zum Bewohner gehörend wahrgenommen. Soweit dieses vom Bewohner gewünscht ist (z. B. durch eine Vorsorgevollmacht oder durch eine Bestellung zum Betreuer durch das Amtsgericht) werden sie über die Pflege informiert und in Entscheidungen integriert.

In der Pflege dementiell veränderter Menschen versuchen wir, deren Erlebensweise zu verstehen und angemessen darauf zu reagieren (z. B. durch Validation). Hierbei unterstützt uns die Kooperation mit dem Sozialen Dienst und den Betreuungsassistenten.

Die Tages- und Nachtstrukturierung wird so weit wie möglich an den Bedürfnissen der Bewohner orientiert. Hierbei versuchen wir jedoch, durch den Einsatz geeigneter Maßnahmen eine Umkehrung z. B. des Tag-Nacht-Rhythmus bei dementiell veränderten Bewohnern zu vermeiden (z.B. durch Teilnahme an geeigneten Angeboten des Sozialen Dienstes oder am Geschehen in der Wohnküche).

Wir wenden in der Pflege aktuelle pflegewissenschaftliche Kenntnisse an und überprüfen unser Handeln immer wieder auf eine gewisse Professionalität. Hierzu nutzen wir Medien wie eine gezielte Fachliteratur, Fort- und Weiterbildung und unser Qualitätsmanagementsystem.

Wir sehen den Menschen immer auch als Mitglied einer Gemeinschaft. Er ist, wenn auch vielleicht nur noch in seinem Inneren, eingebunden in eine Familie, in einen Bekanntenkreis, in seine Gemeinde, in sein Wohnviertel.

Die Biographie des einzelnen Bewohners erkennen wir als wichtigen und formenden Lebensteil an und versuchen, wichtige Einflüsse in die Pflege zu integrieren. Wir berücksichtigen daher in einem möglichst weitgehenden Maße die individuellen Gewohnheiten, Vorlieben und Abneigungen des Bewohners. Hierbei suchen wir nur dann einen Kompromiss, wenn die Umsetzung der Vorstellung des Betroffenen juristische Grenzen überschreitet, eine Gefährdung auslöst oder mit unserem professionellen Verständnis in keiner Weise übereinstimmt.

Religiöse Bedürfnisse werden bei uns angenommen, wir versuchen so weit wie möglich darauf einzugehen und die Bedürfnisse des Bewohners auch in diesem Bereich zu erfüllen.

Die Ermittlung der Zufriedenheit unserer Bewohner ist Bestandteil unserer Pflegevisiten, die durch die Pflegedienstleitung, die Wohnbereichsleitungen, deren Vertretungen und Mentoren durchgeführt werden.

5.3.3 Das Strukturmodell

Einhergehend mit dem seit 1.1.2017 geltenden Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit orientieren wir uns bei der Planung der Pflege unserer Bewohner nun mit Hilfe des „(Neuen) Strukturmodells“ an dem Grad ihrer Fähigkeit, gewisse Handlungen selbst vorzunehmen.

Mit dem neuen Pflegemodell werden nunmehr unmittelbar beim Einzug eines Bewohners anhand einer strukturierten Informationssammlung (SIS) alle relevanten Informationen über den pflegebedürftigen Menschen wert-frei zusammengetragen. Die SIS hat den Anspruch, bereits vom Aufnahmezeitpunkt an die Individualität und Selbstbestimmung des Pflegebedürftigen zu stärken und orientiert sich daher an dessen eigenen Wahrnehmungen und Erwartungen. Dies findet bereits in einem Aufnahmegericht statt unter der Berücksichtigung und Zuordnung folgender Themenfelder:

1. Eingangsfrage zum momentanen Wohlbefinden der Person („Wie fühlen sie sich jetzt gerade?“)
2. kognitive und kommunikative Fähigkeiten (z.B. Einschätzung der Orientierung, Erkennen von Bezugs-personen, Steuerung kleinschrittiger Alltagshandlungen, etc.)
3. Mobilität und Beweglichkeit (z.B. Fähigkeit zur Fortbewegung, das Halten einer stabilen Sitzposition, Treppensteigen, Einsatz von Gehhilfen, etc.)
4. krankheitsbezogene Anforderungen und Belastungen (z.B. Gesundheitliche Situation, Erkrankungen, Wunden, Schmerzen, etc.)
5. Selbstversorgung (z.B. Fähigkeit, die Körperpflege, das Ankleiden oder auch die Nahrungsaufnahme durchzuführen)
6. Leben in sozialen Beziehungen (z.B. die Pflege der sozialen Kontakte, Gestaltung des Tagesablaufes, ggf. Wünsche, die die Sterbephase betreffen)
7. Wohnen (z.B. Zimmergestaltung, eigene Möbel, eigene Utensilien, etc.)
8. Fachliche Einschätzung der für die Pflege und Betreuung relevanten Risiken und Phänomene (Sturzgefährdung, Dekubitusgefährdung, akute/chronische Wunden, etc.)

Resultierend aus den Informationen der einzelnen Themengebiete werden die Maßnahmen der Pflege geplant. Es wird eingeschätzt, bei welchen Verrichtungen die pflegebedürftige Person Unterstützung benötigt.

Die fachliche Kompetenz der Pflegefachkraft tritt hierbei deutlich in den Vordergrund. Ihrer professionellen Einschätzung obliegt es, zu beurteilen, ob Risiken bestehen und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Während die Pflegekraft früher für sämtliche Maßnahmen Leistungsnachweise zu erbringen hatte, bietet das Neue Strukturmodell nunmehr eine andere Herangehensweise. Die Pflegefachkraft soll fachlich kompetente Einschätzungen und Entscheidungen treffen und danach die Maßnahmen planen. Diese geplanten Maßnahmen gelten so lange als verbindlich, bis durch Dokumentation von Abweichungen (z.B., wenn sich die gesundheitliche Situation geändert hat oder wenn der Bewohner eine Maßnahme selbstbestimmt ablehnt) die Maßnahme angepasst wird.

Durch regelmäßige Schulungen im Umgang mit unserem EDV-Dokumentationssystem, in der Umsetzung der Expertenstandards und diverser Fort- und Weiterbildungen der Mitarbeiter sichern wir die qualitativ hochwertigen Kompetenzen aller an der Versorgung unserer Bewohner beteiligten Personen.

5.3.4 Die Pflegeorganisation

Eine ganzheitliche Pflege entsteht nicht per Zufall, sondern bedarf der Organisation, der Kooperation und der Kommunikation. Zur Umsetzung eines ganzheitlich-rehabilitierenden Pflegeprozesses sind zeitliche, personelle, materielle und strukturelle Ressourcen erforderlich.

Entsprechend der übergeordneten Ziele des Gesamtsystems wurden die Hauptaufgaben und Verantwortungsbereiche zur Zielerreichung herausgearbeitet und in einem Organigramm veranschaulicht. Der Qualifikation der Mitarbeiter entsprechend regeln Stellenbeschreibungen die Zuständigkeit für die Übernahme von Aufgaben- und Verantwortungsbereichen.

Professionelle Pflege ist ein Prozess, in dem sich die direkte Pflege, die Pflegeorganisation und -koordination sowie die Pflegedokumentation zusammenfügen und sich die einzelnen Anteile ergänzen.

Unter Pflegeorganisationsform wird die Form verstanden, in der Pflege geplant und umgesetzt wird. Nicht nur die Organisation der Prozesse wird durch die Pflegeorganisationsform geprägt und beeinflusst, auch die Intensität, mit der die Bewohnerindividualität, ihre Ressourcen und Probleme, Bedürfnisse und Wünsche berücksichtigt und in der Pflege umgesetzt werden, stehen in enger Verbindung zur Pflegeorganisation.

Die Pflegekräfte sind in einem Bezugspflegesystem eingesetzt, dem sog. Primary Nursing PN. Die Vorgehensweise orientiert sich an den vier Merkmalen des PN:

1. Übertragung der persönlichen Verantwortung für die zugeteilten Bewohner auf eine Pflegefachperson und die Akzeptanz dessen durch die Pflegefachperson.
2. Tägliche Arbeitszuweisung nach der Fallmethode (nicht nach Tätigkeiten oder Räumlichkeiten/Bereichen).
3. Direkte Kommunikation mit allen Beteiligten.

-
4. Übernahme der Verantwortung für die Qualität der am Bewohner erbrachten Pflege und Betreuung für die gesamte Aufenthaltsdauer im Wohnbereich durch die Pflegefachperson – PN – 24 Stunden am Tag und sieben Tage in der Woche.

5.3.5 Dokumentation im Pflegebereich

Die erbrachten und dokumentationspflichtigen Tätigkeiten werden im Rahmen einer EDV-gestützten Dokumentation erfasst. Bei Bedarf werden zusätzliche schriftliche Formulare zur Hilfe genommen, die in entsprechenden Bewohnerakten zu finden sind.

6.0 Schlusswort

Der Umzug von der eigenen Wohnung/dem eigenen Haus in ein Altenpflegeheim stellt für ältere Menschen ein tiefgreifendes Ereignis dar und ist mit Unsicherheit und Ängsten verbunden.

Im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Notburga-Haus gemeinnützige GmbH möchte ich Ihnen nachdrücklich unsere Bereitschaft erklären, diesen Weg so angenehm wie möglich mitzustalten.

Ihr



A. Pleißner

(Geschäftsführer/Einrichtungsleiter)

Anhang (aktueller Heimvertrag)